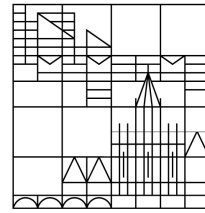


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 24/2018

Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach)

Vom 24. Juli 2018

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach)

vom 24. Juli 2018

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85 ff.) in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die nachstehende Satzung zur ersten Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) in der Fassung vom 29. März 2016 (Amtl. Bekm. 18/2016) in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 24. Juli 2018 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach)

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) in der Fassung vom 29. März 2016 (Amtl. Bekm. 18/2016) in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge werden wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Modul 7 folgende Fassung:

Modul 7: Abschlussprüfung (14 cr)

	PL/STL	P/WP	ECTS	SWS
Research Proposal	StL	P	4	
BA-Arbeit	PL	P	10	

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird in Satz 4 die Angabe „8 cr“ durch die Angabe „10 cr“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben. Die nachfolgenden Absätze rücken entsprechend auf.

c) Absatz 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„(5) Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit

a.) Die Anmeldetermine zur schriftlichen Abschlussarbeit sind im Frühjahr vom 02.-15. Mai und im Herbst vom 15.- 30. Oktober (Ausschlussfrist). Bei der Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 5b) vorliegen

b.) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist – neben den in § 22 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung genannten Bedingungen – die erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungsleistungen der Module 1-3, mindestens einer Prüfungsleistung aus den Modulen 4 oder 5 sowie im Fall der Wahl des Praxis-Tracks, des Praktikums bzw. im Fall der Wahl des International-Tracks der Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 3.1. Außerdem muss der Nachweis über die Einreichung eines als bestanden bewerteten Research Proposals beim Betreuer der BA-Arbeit im Umfang von 5-6- Seiten zum Thema der BA-Arbeit erbracht werden.“

d) In Absatz 6 (neu) wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungs- bzw. Studienleistungen“ ersetzt.

e) In Absatz 8 (neu) wird in Nr. 2 die Angabe „15%“ durch die Angabe „25%“ ersetzt.

f) In Absatz 8 (neu) wird Nr. 3 gestrichen.

3. In § 6 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen vom 24. Juli 2018 treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

In den beiden Studienablaufplänen erhält der Tabellenabschnitt für das 6. Semester jeweils folgende Fassung:

Semester	LV	ECTS	SWS	Nebenfach
6.	Projektseminar 2	9	4	8 ECTS
	Kulturwissenschaftliche Perspektiven (StL) oder Spezielle Soziologie (StL)	3	2	
	Research Proposal	4		
	BA Arbeit	10		

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Konstanz, 24. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger, - Rektor -